OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651350/3/MS

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, in M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Jänner 2019, GZ: BHWLVerk-2017-182547/30-ZM, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheins den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Der Antrag auf Feststellung wird als unzulässig abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2019, GZ: BHWLVerk-2017-182547/30-ZM, wurde der Antrag des B S vom 7. Jänner 2019 auf Ausfolgung des Führerscheins, ausgestellt von: Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am: 31.03.2014, Zl. FS-Nr.: 14109636, abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus:

„Sie beantragten mit Schriftsatz vom 07.01.2019 die Wiederausfolgung Ihres Führerscheins am 12. Jänner 2019. Dazu ist festzuhalten, dass das Oö. Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18.12.2018 im Wesentlichen den Entzugsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 09.08.2018 bestätigte. Entsprechend der im Instanzenzug ergangenen Anordnung entfaltet der Ausspruch des Entzugs der Lenkberechtigung auf die Dauer von zwei Wochen seine Wirkung ‚ab Zustellung dieses Erkenntnisses'. Es ist unstrittig, dass das gegenständliche Erkenntnis am Donnerstag dem 03.01.2019 in der Kanzlei Ihres Rechtsvertreters einging. An diesem Tag lieferten Sie Ihren Führerschein auch bei der erstinstanzlichen Behörde ab.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Somit erhalten Sie Ihren Führerschein am Freitag dem 18.01.2019 wieder ausgefolgt.

Zum Erkenntnis des VwGH vom 10.09.2015, RA 2015/09/015, sowie dem diesbezüglichen Hinweis ist anzumerken, dass sich das Höchstgericht darin mit dem formalrechtlichen Aspekts der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über eine Beschwerde im Hinblick auf die Bestimmung des § 43 Abs. 1 VwGVG auseinandersetzt. Den Ausführungen Ihres Rechtsvertreters ist insoweit zuzustimmen, als die Zustellung an eine Verfahrenspartei (hier an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten) in diesem Fall Auswirkungen auch für die Beschwerdeführerin (bzw. Revisionswerberin) zeitigt. Eine andere Sicht der Dinge würde zu dem Ergebnis führen, dass das Landesverwaltungsgericht in ein oder derselben Sache einzelnen Verfahrensparteien gegenüber zuständig bzw. unzuständig wäre.

Völlig anders liegt jedoch der gegenständliche Sachverhalt. Der Entzug der Lenkberechtigung als administrative Maßnahme soll Ihnen als Betroffenen ohne am Verkehr mit Kraftfahrzeugen teilzunehmen – Gelegenheit geben, das Geschehene zu reflektieren und dadurch selbst eine Änderung Ihrer Wesensart herbeizuführen. Dieser Zweck erlaubt nur eine Interpretation ‚ab Zustellung des Erkenntnisses' dahingehend, dass es sich um jene an den oder die Betroffene selbst handelt. Eine andere Auslegung würde allenfalls sogar den Ablauf der Entzugsdauer bewirken, ohne dass Sie sich selbst mit den Folgen Ihres Fehlverhaltens auseinandersetzen könnten.

Aus dem Hinweis auf den Fall ‚G R' ist ebenfalls für Sie nicht zu gewinnen, da Sie den Führerschein an dem Tag, an dem die Zustellung an Ihren Rechtsvertreter erfolgte, ablieferten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 15. Jänner 2019 zugestellt worden ist, hat dieser eben durch seinen Vertreter eine mit 16. Jänner 2019 datierte Beschwerde rechtzeitig eingebracht und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2019 dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 7. Jänner 2019 vollinhaltlich stattgegeben wird; in eventu dem Antrag mit der Maßgabe stattzugeben, dass mir der Führerschein am heutigen Tag auszufolgen ist.
Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Sachentscheidung über diesen Antrag wegen Ablaufs der Leistungsfrist nicht mehr möglich ist, wird die Feststellung beantragt, dass die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, mir den Führerschein am Samstag, den 12. Jänner 2019 durch die zuständige Polizeiinspektion auszufolgen bzw. ab vorgestern, den 14. Jänner 2019, bei der Führerscheinbehörde selbst.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:
„Ist die Parteistellung - wie gegenständlich - unstrittig, sind die Wirkungen der Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes an die andere Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land iSd § 18 VwGVG, ebenso klar wie die Tatsache, dass mit dieser Zustellung des LVwG-Erkenntnisses an eine Verfahrenspartei das Administrativverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Dazu kommt im gegenständlichen Fall, dass das LVwG Oö. im Erkenntnis vom 18.12.2018 den Entzug meiner Lenkberechtigung ‚ab Zustellung dieses Erkenntnisses' angeordnet hat; selbst wenn dieser Passus in Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses fehlen würde, wäre der rechtskräftige Abschluss des abgeführten Administrativerfahrens mit Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses an die belangte Behörde am 28.12.2018 eingetreten, zumal das LVwG den Beginn des zweiwöchigen Entziehungszeitraumes nicht ab Zustellung des Erkenntnisses an mich als Beschwerdeführer angeordnet hat, sollte man solches überhaupt als zulässig ansehen, weil damit allenfalls gegen die Judikatur betreffend die Wirkungen einer Zustellung an eine Partei in einem Mehrparteienverfahren verstoßen würde.
Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verweigert der Zustellung des LVwG-Erkenntnisses vom 18.12. am 28.12.2018 jede Rechtswirkung, vermag aber kein einziges Judikat zu nennen, welches meiner im Antrag auf Wiederausfolgung des Führescheines mit Rechtsprechung belegten Rechtsansicht entgegenstünde.
Der von mir im Antrag vom 07.01.2019 zitierten Entscheidung des VwGH vom 10.09.2015, Ra 2015/09/0015 ist (vgl. auch RS 1 samt Vorjudikatur) glasklar zu entnehmen, dass die Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes an die belangte Behörde als Partei dessen rechtswirksame Erlassung bewirkt; hingegen kommt es - wie jüngst der Fall G R im LBE-Verfahren vor der BH SL gezeigt hat - auf die Abgabe des Führerscheines nicht an (Ra 2019/11/0037 vom 05.09.2018).
Dass jemand fast zwei Jahre nach einem Geschwindigkeitsdelikt für die kurze Dauer von zwei Wochen verkehrsunzuverlässig sein soll, ist nur mehr mit formalrechtlichen Argumenten zu begründen. Umso problematischer ist die Haltung der belangten Behörde, die Rechtswirksamkeit der Zustellung des LVwG-Erkenntnisses vom 18.12. am 28.12.2018 erst am 03.01.2019 annehmen zu wollen, was dazu führt, dass mir der Führerschein nicht letzten Samstag, den 12.01. wieder ausgefolgt wurde, was erhebliche Auswirkungen auf

meine Rechtsposition sowie auf meine privaten und dienstlichen Dispositionen über eine Zeitspanne von nicht weniger als sechs Tagen hat.
Betreffend den verfahrensgegenständlichen Vorfall vom 02.04.2017 auf der B 1 in Marchtrenk verfolgt mich das juristische Glück nicht wirklich.
Gegen die mit Straferkenntnis titulierte Erledigung der belangten Behörde vom 03.07.2017 habe ich u.a. mit der Begründung Beschwerde erhoben, dass diese keinen Schuldspruch enthält und eine durch ex lege außer Kraft tretende Strafverfügung (gegenständlich jene vom 06.04.2017) nicht bestätigt werden kann - ohne Erfolg.
In dieser Beschwerde vom 18.07.2017 habe ich mit eingehender Begründung die Anwendung einer gesetzwidrigen Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung releviert, mit dem Ersuchen, an den Verfassungsgerichtshof einen Verordnungsprüfungsantrag zu stellen - ohne Erfolg.
Am 10.08.2018 habe ich an die belangte Behörde den Antrag gestellt, das gegenständliche LBE-Verfahren bis zum Vorliegen der Entscheidung des VfGH über die von mir gegen das LVwG-Erkenntnis vom 17.07.2018 eingebrachte Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG auszusetzen, zumindest bis zum Vorliegen des Beschlusses des VfGH über den darin gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - ohne Erfolg.
In der Beschwerde vom 28.08.2018 gegen den Entziehungsbescheid der belangten Behörde vom 09.08. habe ich diesen Aussetzungsantrag mit derselben Begründung wiederholt - ohne Erfolg.
In der Äußerung vom 06.09.2018 habe ich das LVwG davon unterrichtet, dass der VfGH bereits vier Wochen nach Beschwerdeerhebung im gleichzeitig vorgelegten Schreiben bei der Oö. Landesregierung den meiner Bestrafung zugrundeliegenden Verordnungsakt im Original angefordert hat, was die Berechtigung meines Aussetzungsantrages unterstreicht und habe ich überdies auf die Einhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist iSd § 29 Abs. 1 FSG als auch - vorerst befristet auf ein Jahr - auf die Einbringung eines Fristsetzungsantrages nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG verzichtet - ohne Erfolg -
Noch bevor der VfGH über die aufschiebende Wirkung entschieden hat, wurde mit Beschluss des LVwG vom 13.09.2018 mein Aussetzungsantrag abgewiesen.
Die Fällung der Sachentscheidung im Entziehungsverfahren mit Erkenntnis vom 18.12.2018 bedeutet, dass der VwGH das Verfahren über meine ao. Revision gegen den LVwG-Beschluss betreffend Versagung der Verfahrensaussetzung als gegenstandslos einstellen wird.
In der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2018 habe ich nochmals - mit eingehender Begründung - gebeten, vor Vorliegen der Entscheidung des VfGH über meine Beschwerde gegen das im Strafverfahren ergangene LVwG-Erkenntnis zumindest jedoch bis zum Vorliegen des Beschlusses über meinen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde keine Sachentscheidung zu erlassen und habe ich dies auch mit dem Erkenntnis des VwGH vom 25.09.2018, Ra 2018/05/0019 im Fall Mag. J S-W zum Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung und deren Folgen begründet - dies ohne Erfolg.
Dass - wie das LVwG im Erkenntnis vom 18.12.2018 auf S. 10 ausführt - die Wiederaufnahme des Entziehungsverfahrens nach positivem Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens offensteht, ist ein schwacher Trost.
Zur Untermauerung der Richtigkeit meiner Rechtsansicht betreffend die Rechtswirksamkeit der Zustellung eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes im Mehrparteienverfahren an die belangte Behörde ist auch auf die Bestimmung des § 26 Abs. 2 VwGG vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hinzuweisen, wonach Beschwerde erhoben werden kann, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden

ist. Für das Verfahren vor dem VwGH gilt in diesem Fall der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.
Weiters ist auf § 7 Abs. 3 VwGVG hinzuweisen, wonach die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer davon Kenntnis erlangt hat, wenn der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist.
Die Beschwerde eines Haftpflichtigen ist auch ohne Zustellung an diesen in einem Mehrparteienverfahren zulässig (Ra 2018/02/0276 vom 23.10.2018, Rz. 11 sowie vom 30.03.2017, Ro 2015/03/0036, Rz. 18, u.a.).“

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, welcher dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: 651247 zugrunde gelegen ist. Weiters wurde mit der belangten Behörde am 22. Jänner 2019 telefonisch Rücksprache gehalten, wann dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wieder ausgefolgt worden war.
Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststand und daher eine mündliche Verhandlung zur Klärung desselben nicht beitragen konnte und die zu klärenden Fragen rein rechtlicher Natur waren. Darüber hinaus wurde auch die Durchführung einer Verhandlung von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor, der sich aus den oben angeführten Beweismitteln eindeutig ableiten lässt:
Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, C1, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von 2 Wochen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Mit der dagegen erhobenen Beschwerde wurde ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung vom VfGH bzw. VwGH gestellt. Dieser Antrag wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. September 2018, LVwG-651247/3/MS, als unbegründet abgewiesen.

Mit der dagegen eingebrachten Revision war ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes

vom 3. Dezember 2018, Ra 2018/11/0239-3, wurde dem Antrag der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen nicht stattgegeben.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Dezember 2018, GZ: LVwG-651247/12/MS, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2018 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Die Lenkberechtigung für die Klassen 'AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE, F' wird Ihnen auf die Dauer von 2 (zwei) Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.
[...]"
Dieses Erkenntnis wurde der belangten Behörde mittels E-Mail am 28. Dezember 2018 und dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 3. Jänner 2019 zugestellt.
Mit Eingabe vom 7. Jänner 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Ausfolgung seines Führerscheins mit 12. Jänner 2019.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2019 wurde dieser Antrag abgewiesen. Dagegen richtet sich die ggst. Beschwerde.

Am 18. Jänner 2019 wurde dem Beschwerdeführer der Führerschein wieder ausgefolgt, was sich aufgrund einer telefonischen Anfrage bei der belangten Behörde am 22. Jänner 2019 ergab.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist - unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).
Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungs-möglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein am 18. Jänner 2019 wieder ausgefolgt, sodass im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ein

entsprechendes Rechtschutzinteresse zwar gegeben war, mit der Ausfolgung des Führerscheins jedoch fiel die Möglichkeit der Rechtschutzverletzung des Beschwerdeführers weg, er wurde damit klaglos gestellt.

Der Beschwerdeführer kann, unabhängig von der Entscheidung des angerufenen Verwaltungsgerichtes, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ziehen, da selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangt, der Führerschein sei am 12. Jänner 2019 auszufolgen gewesen, der Beschwerdeführer den Führerschein im Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht bereits wieder in seinem Besitz hatte und somit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das Verfahrensziel des Beschwerdeführers, nämlich die Ausfolgung der Lenkberechtigung am 12. Jänner 2019, nicht mehr erreicht werden kann.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weggefallen ist, ist die Beschwerde als gegenstandslos einzustellen, da der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht verändern könnte.

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Rechtsprechung, wonach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen ist und sich mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen lässt, ist der gestellte

Feststellungsantrag, der im Grunde darauf gerichtet ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides feststellt, als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ausführlich vorliegenden Judikatur zur Beschwerdelegitimation, der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf Beschwerde-(bzw. Berufungs-)vorentscheidungen, sowie zur Wirkung der Unzuständigkeit auf behördliche Entscheidungen wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.